

Name:

KV-Nr.: 2102

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**PIA WÓJCIK**

RECHTSANWÄLTIN

Martinstraße 48  
40223 Düsseldorf

Telefon (0211) 897 214 - 31  
Telefax (0211) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 238/20

20.07.2020

Arbeitsgericht Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf

Arbeitsgericht Düsseldorf  
Eingang 20.07.2020  
Bd. .... Heft. 2 ... Anl.  
fach. .... EUR Kostenm.

4 Ca 234/20

Klage

der Sportpark Eden GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Kai Ohlendorf, Im Uhlenwinkel, 40822 Mettmann

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAin P. Wójcik, Martinstraße 48, 40223 Düsseldorf

gegen

Frau Miriam Dennis, Bergstraße 3A, 42489 Wülfrath

– Beklagte –

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.500,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.04.2020 zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin betreibt in Mettmann ein Fitnessstudio. Die Beklagte ist seit dem 01.04.2015 bei der Klägerin beschäftigt. Grundlage der Tätigkeit ist der Arbeitsvertrag der Parteien vom 20.03.2015, mit dem sie als Thekenkraft eingestellt wurde.

**Beweis:** Kopie des Arbeitsvertrages vom 20.03.2015 (Anlage K1)

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 4.500,00 € wegen eines Schadensereignisses vom 07.04.2020 gegen die Beklagte geltend.

In dem Fitnessstudio der Klägerin befindet sich ein Thekenbereich. Hier steht eine Kaffeemaschine für Kunden bereit. Für das Bedienen dieser Kaffeemaschine, insbesondere für das Zubereiten der jeweiligen Kaffee- und Teespezialitäten, hat die Beklagte eine Einweisung erhalten. Die Kaffeemaschine muss darüber hinaus gelegentlich entkalkt werden. Nach der Anleitung des Herstellers, die auf der Innenseite des Deckels des Wasserbehälters der Kaffeemaschine auf einem Aufkleber abgedruckt ist, muss dafür ein bestimmtes Reinigungsmittel bis zur dritten Markierung des Wassertanks der Kaffeemaschine eingefüllt und ein spezielles Reinigungsprogramm der Maschine gestartet werden.

Normalerweise führt der Geschäftsführer der Klägerin diese Entkalkung selbst durch. Da er am Abend des

07.04.2020 allerdings unplanmäßig das Fitnessstudio frühzeitig verlassen musste, bat er die Beklagte darum, die Entkalkung ab ca. 20:00 Uhr selbst vorzunehmen, da dann der Thekenbereich schließt. Er wies die Beklagte darauf hin, dass die Anleitung für die Entkalkung wie oben ausgeführt auf einem Aufkleber auf der Innenseite des Deckels des Wasserbehälters der Kaffeemaschine abgedruckt ist und dass sich das Entkalkungsmittel im Unterschrank unter der Spüle der Theke befinde.

Die Beklagte führte sodann nach 20:00 Uhr das Entkalkungsprogramm aus. Allerdings verwendete sie dafür nicht das vom Hersteller vorgesehene Entkalkungsmittel, sondern einen Rohrreiniger.

Die Kaffeemaschine ist durch den Entkalkungsvorgang mit dem Rohrreiniger irreparabel zerstört worden, da sämtliche innenliegenden Teile mit der säurehaltigen Reinigungsflüssigkeit in Berührung gekommen sind. Die erst wenige Wochen alte Kaffeemaschine ist daher entsorgungsreif und musste durch eine neue ersetzt werden.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Die Klägerin hat am 09.04.2020 bei der L. Wimpe GmbH eine Kaffeemaschine desselben Modells zum Preis von 4.500,00 € netto erworben.

**Beweis:** Kopie der Rechnung der Firma vom 09.04.2020 (Anlage K2)

Da die Klägerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, macht sie insoweit den Netto-Betrag von 4.500,00 € als Schadensersatzposten geltend.

Eine außergerichtliche Klärung war mit der Beklagten nicht möglich, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Wójcik

Wójcik

Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen K1 und K2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die zuständige Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen hat mit gerichtlicher Verfügung vom 22.07.2020 Gütetermin auf den 14.08.2020 anberaumt. Die Ladung zu dem Gütetermin ist der Klägervertreterin und der Beklagten – der Beklagten zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 24.07.2020 zugestellt worden. Der Gütetermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine gütliche Einigung konnte in diesem Termin nicht erzielt werden. Mit Beschluss vom selben Tag hat die Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen ordnungsgemäß Kammertermin auf den 06.10.2020 anberaumt. Der Beschluss ist der Klägervertreterin und der Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden.

RAe Gründler & Kollegen, Zollhof 3, 40221 Düsseldorf

## Gründler & Kollegen

Rechtsanwälte

Viktoria Gründler

Torben Breustedt

Kolja Umlauf

Zollhof 3

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 336633

Fax: 0211 / 336634

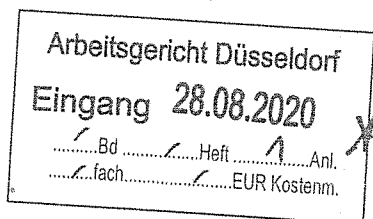
Mail: info@gruendler.de

Unser Zeichen:

VG 238/20

Datum: 28.08.2020

Arbeitsgericht Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf



In Sachen

Sportpark Eden GmbH ./ Miriam Dennis

Az. 4 Ca 234/20

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### Begründung:

Die Grunddaten zum Arbeitsverhältnis sind in der Klageschrift richtig wiedergegeben. Zu ergänzen ist lediglich, dass im Vertrag vom 20.03.2015 ein monatliches Arbeitsentgelt von 500,00 € brutto vereinbart ist.

Auch das tatsächliche Geschehen am 07.04.2020 ist in der Klageschrift grundsätzlich zutreffend wiedergegeben.

Allerdings verschweigt die Klägerin, dass es nur deswegen zu einem Schaden gekommen ist, weil – wie die Beklagte im Nachhinein erfahren hat offenbar versehentlich – neben dem Entkalkungsmittel im Unterschrank unter der Spüle auch der besagte Rohrreiniger aufbewahrt wurde. Wie von der Gegenseite richtig vorgetragen, hatte der Geschäftsführer der Klägerin die Beklagte am Schadenstag erstmals gebeten, die Kaffeemaschine zu entkalken. Er hat sie explizit darauf hingewiesen, dass sich das Entkalkungsmittel im Unterschrank unter der Spüle befinde. Auf dem von der Gegenseite bereits angesprochenen Aufkleber im Deckel des Wassertanks befindet sich auch ein Bild des Reinigungsmittels (ca. 3-4 cm groß), darauf ist eine weiße Plastikflasche mit rotem Deckel zu sehen. Die Beklagte hat in diesem Unterschrank sodann mehrere – mindestens zehn – solcher weißen Plastikflasche mit rotem Deckel vorgefunden, die augenscheinlich alle denselben Inhalt hatten. Da die Flaschen teilweise hintereinander standen und nicht alle nach vorne gedreht waren, konnte sie nicht die Etiketten aller Flaschen erkennen. Die Beklagte erinnert sich aber daran, dass sie bewusst wahrgenommen hat, dass mehrere Flaschen mit dem Markennamen der Kaffeemaschine „Franke“ bedruckt waren. Die Beklagte hat sodann eine der Flaschen aus dem Schrank genommen und damit das Entkalkungsprogramm gestartet.

Erst am nächsten Tag, beim Bezug des ersten Kaffees, ist aufgefallen, dass es offensichtlich zu einer Verwechslung der Flaschen gekommen sein muss.

Die Flasche des von der Beklagten unstreitig verwendeten Rohrreinigers sieht den Flaschen mit dem Entkalkungsmittel zum Verwechseln ähnlich.

**Beweis:** Ablichtung beider Flaschen (Anlage B1)

Natürlich musste die Beklagte nicht damit rechnen, dass ein schwefelsäurehaltiger Rohrreiniger überhaupt im Thekenbereich – in der Nähe von Lebensmitteln – steht. Dass die Flasche dann noch mit den identisch aussehenden Flaschen des Entkalkungsmittels zusammen in einem Unterschrank steht, führt dazu, dass jegliche Haftung der Beklagten ausgeschlossen ist.

Die Beklagte hat inzwischen auch herausgefunden, dass es zur Aufbewahrung des Rohrreinigers unter der Spüle wohl durch eine schon zuvor erfolgte Verwechslung der Flaschen gekommen ist. Sie hat von einer Kollegin mitgeteilt bekommen, dass der Rohrreiniger im Thekenbereich gelegentlich genutzt wird, um den Abfluss zu reinigen, da hierin auch Eiweiß-Shake-Reste entsorgt werden. Allerdings wird er normalerweise nicht unter der Spüle, sondern in einen separaten Putzschrank aufbewahrt, der sich auf der anderen Seite des Thekenbereichs befindet. Im Unterschrank unter der Spüle befinden sich normalerweise nur Flaschen mit dem Entkalkungsmittel.

**Beweis:** Zeugnis der Marlies Spindler, Champagne 33, 40822 Mettmann

Für diese vorangegangene Verwechslung kann die Beklagte nicht haftbar gemacht werden.

Jedenfalls wäre zu berücksichtigen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in keinem Verhältnis zu den Einkünften der Beklagten steht. Die Beklagte ist 39 Jahre alt, geschieden und alleinerziehend. Von ihrem Arbeitslohn bei der Klägerin muss sie nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt finanzieren, sondern – zusammen mit dem Kindergeld – auch den ihrer beiden kleinen Söhne. Die ihr eigentlich von ihrem Ex-Ehemann zustehenden Unterhaltszahlungen sind seit längerem uneinbringlich. Eine Belastung mit einer Forderung i.H.v. 4.500,00 € – einem neunfachen Brutto-Monatslohn – erscheint auch vor diesem Hintergrund evident unangemessen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Gründler

Gründler (Rechtsanwältin)

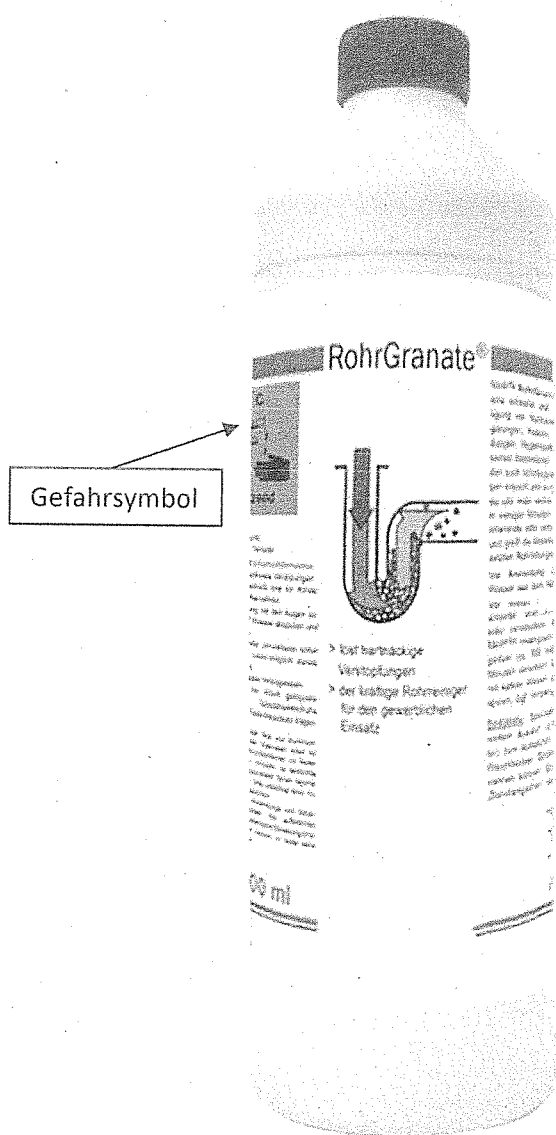
**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Klägervertreterin der Schriftsatz am 02.09.2020 in beglaubigter und einfacher Abschrift nebst Anlage zugestellt worden ist.

# Anlage B1

Abb. 1: Entkalkungsmittel

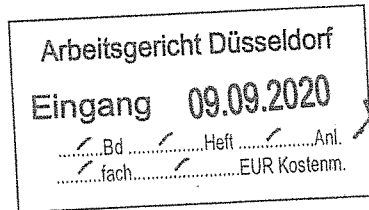


Abb. 2: Rohrreiniger



**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Anlage B1 als Farbausdruck eingereicht wurde und dass beide Flaschenkörper und Deckel denselben Farbton aufweisen. Das am linken Rand auf Abb. 2 zu sehende Gefahrsymbol ist in Signalorange, die übrige Gestaltung auf beiden Flaschenetiketten ist in schwarz, blau und rot gehalten.

Arbeitsgericht Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf



**PIA WÓJCIK**

RECHTSANWÄLTIN

Martinstraße 48  
40223 Düsseldorf

Telefon (0211) 897 214 - 31  
Telefax (0211) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 238/20

09.09.2020

In Sachen

Sportpark Eden GmbH ./ Miriam Dennis

Az. 4 Ca 234/20

nehme ich zur Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Zwar ist zutreffend, dass sich die Flaschenform ähnelt. Die von der Beklagten verwendete Flasche ist allerdings in großen Buchstaben mit dem Markennamen „RohrGranate“ beschriftet und enthält ein Abbild eines Abflusses. Die Flasche weist mehrere Gefahrensymbole auf, die auf die ätzende und giftige Eigenschaft des Rohrreiners hinweisen. Auch bei nur oberflächlichem Hinsehen dürfte eine Verwechslung ausgeschlossen sein.

Jedenfalls hätte die Beklagte sich vergewissern müssen, was genau sie in die Kaffeemaschine – die der Zubereitung von Lebensmitteln dient – hineinschüttet. Dies gilt insbesondere, wenn – wie sie selbst vorträgt – mehrere weiß-rote Plastikflaschen im Unterschrank vorhanden waren. Das Verhalten der Beklagten ist an Fahrlässigkeit kaum zu überbieten. Eine Beschränkung der Haftung scheidet damit aus.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Wójcik*

Wójcik

Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass den Beklagtenvertretern der Schriftsatz in beglaubigter und einfacher Abschrift am 11.09.2020 zugestellt worden ist.

## Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf

Geschäftsnummer: 4 Ca 234/20

Düsseldorf, den 06.10.2020

**Anwesend:**     **Vorsitzende:**                     Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen  
                   **Ehrenamtliche Richter:**         von Kessen und Loos

**Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:** Auf eine Hinzuziehung wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung erfolgt gemäß § 160a ZPO auf einem Tonträger

In dem Rechtsstreit

Sportpark Eden GmbH ./ Miriam Dennis

erschieden nach Aufruf der Sache

für die Klägerin deren Geschäftsführer Herr Kai Ohlendorf mit Rechtsanwältin Wójcik,

die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Gründler.

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 20.07.2020.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

### Vorgespielt und genehmigt.

Es fand eine Kammerverhandlung statt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung konnte weiterhin nicht erzielt werden.

Die Kammer erteilte die folgenden Hinweise: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Vorsitzende schloss die Verhandlung und verkündete folgenden

### Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete die Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes Urteil:

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

  
 Dr. van Leeuwen

  
 Düsterhöft  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

06.10.2020.

Von Ausführungen zur Entscheidung über die Kosten, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, zum Streitwert sowie zu einem Rechtsbehelf oder Rechtsmittel und von der Erteilung einer entsprechenden Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.

**Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Wird eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen. § 849 BGB ist bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

**Auf die §§ 2, 46, 48 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG; abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Arbeitsgesetze“ unter der Ordnungsnummer 91) wird hingewiesen.**

Mettmann liegt im Bezirk des Arbeitsgerichts Düsseldorf. Wülfrath liegt im Bezirk des Arbeitsgerichts Wuppertal.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2102

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.*

Die Klage der Klägerin (**K**) gegen die Beklagte (**B**) dürfte zulässig, aber nur teilweise begründet sein.

### **A. Zulässigkeit der Klage:**

Die Klage dürfte zulässig sein.

### **I. Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit:**

Der **Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit** dürfte gemäß **§ 2 I Nr. 3 lit. a) bzw. d) ArbGG** eröffnet sein, da es sich um eine **bürgerliche Rechtsstreitigkeit** aus dem **Arbeitsverhältnis** zwischen K als Arbeitgeberin und B als Arbeitnehmerin handeln dürfte bzw. K schlüssig eine **unerlaubte Handlung** der B, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht, dargelegt haben dürfte.

### **II. Zuständigkeit:**

Das **ArbG Düsseldorf** dürfte **örtlich** zuständig sein. Zwar wohnt B in Wülfrath, sodass gemäß **§ 46 II 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO** nach dem **allgemeinen Gerichtsstand** das **ArbG Wuppertal** örtlich zuständig sein dürfte. Die örtliche Zuständigkeit des **ArbG Düsseldorf** dürfte sich jedoch aus **§ 48 Ia 1 ArbGG** ergeben, da B ihre Arbeit gewöhnlich im Fitnessstudio der K in Mettmann, mithin im Bezirk des ArbG Düsseldorf verrichtet. Ebenso dürfte sich die örtliche Zuständigkeit des ArbG Düsseldorf aus **§ 46 II 1 ArbGG i.V.m. § 32 ZPO** als **Ort der unerlaubten Handlung** ergeben. K hat gemäß **§ 46 II 1 ArbGG i.V.m. § 35 ZPO** insoweit ein Wahlrecht.

### **B. Begründetheit der Klage:**

Die Klage dürfte nur teilweise begründet sein.

### **I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 611a, 619a BGB:**

K dürfte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 3.000,00 € gemäß **§§ 280 I, 241 II, 611a, 619a BGB** haben.

1. Zwischen K und B besteht ein **Schuldverhältnis** in Form eines Arbeitsverhältnisses gemäß **§ 611a I BGB**.

2. B dürfte eine arbeitsvertragliche **Nebenpflicht** aus **§ 241 II BGB** verletzt haben. Der Arbeitnehmer ist insoweit verpflichtet, Sachen des Arbeitgebers (insb. Arbeitsgeräte) **vor Beschädigung zu schützen** (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl. 2020, § 611 Rn. 39 f., Palandt/Grüneberg, § 280 Rn. 28a). Indem B statt des Entkalkungsmittels einen Rohrreiniger in die Kaffeemaschine eingefüllt hat, wodurch die Kaffeemaschine **irreparabel beschädigt** wurde, dürfte sie ein Arbeitsgerät der K beschädigt und damit ihre Pflichten (objektiv) **verletzt** haben.

3. B dürfte die Pflichtverletzung auch **zu vertreten** haben. Gemäß **§ 619a BGB** wird dies **abweichend von § 280 I 2 BGB** nicht schon infolge der objektiven Pflichtverletzung vermutet, sondern ist **positiv festzustellen**. Die Darlegungs- und Beweislast liegt insoweit bei K als

Arbeitgeberin (vgl. Palandt/Weidenkaff, § 619a Rn. 6). Unstreitig hat B Rohrreiniger in die Kaffeemaschine eingefüllt und diese damit zerstört. Da der Rohrreiniger entsprechend beschriftet war, dürfte sie **jedenfalls (einfach) fahrlässig** i.S.d. **§ 276 I, II BGB** gehandelt haben. *An dieser Stelle dürfte der **Grad der Fahrlässigkeit** noch offenbleiben können.*

4. K ist durch das Verhalten der B ein **Schaden in Höhe von 4.500,00 €** entstanden. Nach **§ 249 I 1 BGB** dürfte K den zur **Wiederbeschaffung der Kaffeemaschine** erforderlichen Betrag verlangen können, hier also 4.500,00 €. *Da K den Nettobetrag geltend macht, dürfte es auf **§ 249 I 2 BGB** nicht ankommen. Für einen **Abzug „Neu für Alt“** (vgl. dazu Palandt/Grüneberg, Vorb v § 249 Rn. 97 ff.) dürfte angesichts des unstreitig gebliebenen Umstands, dass die beschädigte Maschine erst wenige Wochen alt war, kein Raum sein.*

5. Allerdings dürfte eine **Minderung der Ersatzpflicht** der B zu berücksichtigen sein.

a) Ein **eigenes Mitverschulden der K** bei der Schadensentstehung gemäß **§ 254 I BGB** dürfte **nicht** zu berücksichtigen sein. Hiernach hängt dann, wenn bei der Entstehung des Schadens ein **Verschulden des Geschädigten** mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Den Geschädigten trifft ein Mitverschulden, wenn er **diejenige Sorgfalt außer Acht lässt**, die jedem **ordentlichen und verständigen Menschen obliegt**, um sich **vor Schaden zu bewahren** (vgl. Palandt/Grüneberg, § 254 Rn. 8). Zwar dürfte hier der Umstand an der Schadensentstehung mitgewirkt haben, dass es offenbar bereits vor dem hier streitgegenständlichen Zwischenfall eine **Verwechslung zwischen Rohrreiniger und Entkalkungsmittel** gab. Denn unstreitig wird normalerweise unter der Spüle nur das Entkalkungsmittel aufbewahrt, der Rohrreiniger hingegen im Putzschrank. Dass am Schadenstag beide Flaschen unter der Spüle standen, dürfte ein Versehen gewesen sein. Dieser Umstand dürfte allerdings nur dann im Rahmen des § 254 I BGB zu berücksichtigen sein, wenn er auf einem **Verschulden der K** beruht, was **B** als Ersatzpflichtige **darzulegen und zu beweisen** hätte (vgl. dazu Palandt/Grüneberg, § 254 Rn. 72). B hat lediglich vorgetragen, dass der Standort vertauscht war, nicht aber, wer hierfür verantwortlich war. B dürfte damit weder ein eigenes Verschulden der K, noch ein möglicherweise nach **§§ 254 II 2, 278 BGB** zuzurechnendes Verschulden eines **Erfüllungsgehilfen** der K dargelegt haben.

b) Allerdings dürfte sich eine **Haftungsbeschränkung aus den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs** in **entsprechender Anwendung des § 254 BGB** ergeben. Danach hat ein Arbeitnehmer bei **betrieblich veranlasstem Handeln vorsätzlich** verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei **leichtester Fahrlässigkeit** haftet er dagegen nicht. Bei **normaler Fahrlässigkeit** ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu quoteln. Bei **grober Fahrlässigkeit** hat der Arbeitnehmer grundsätzlich den gesamten Schaden zu tragen, wobei Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, nicht ausgeschlossen sind (BAG NJW 2011, 1096; Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn. 157).

(1) Die Tätigkeit der B dürfte **betrieblich veranlasst** gewesen sein. Eine betrieblich veranlasste Tätigkeit liegt vor, wenn bei objektiver Betrachtung **aus der Sicht des Arbeitnehmers im Betriebsinteresse zu handeln** war, das Verhalten **nicht untypisch** war und **keinen Exzess** darstellte (vgl. Palandt/Weidenkaff, 611 Rn. 157). Zwar ist unstreitig, dass B bis zum Schadenstag nie selbst für die Entkalkung der Kaffeemaschine zuständig war, sondern dies

stets durch den Geschäftsführer (**GF**) der K erledigt wurde. Diese Tätigkeit zählte damit (bislang) nicht zu den typischen Aufgaben der B. Allerdings hat GF B am Schadenstag **explizit angewiesen**, die Entkalkung vorzunehmen. Die Tätigkeit dürfte auch abstrakt von der **Stellenbeschreibung** der B („Thekenkraft“) umfasst sein.

(2) B dürfte **grob fahrlässig** gehandelt haben, indem sie den Rohrreiniger in die Kaffeemaschine einfüllte. Grob fahrlässig handelt, wer die **verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt** und schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Anders als bei der einfachen Fahrlässigkeit sind bei der groben Fahrlässigkeit auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen, etwa die Tatsache, dass er ungeübt und Nichtfachmann ist. Den Handelnden muss auch in **subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden** treffen, was in der Regel das **Bewusstsein der Gefährlichkeit** voraussetzt, aber auch dann zu bejahen sein kann, wenn der Handelnde die Gefährlichkeit seines Tuns **leichtfertig nicht erkennt** (Palandt/Grüneberg, § 277 Rn. 5). Dass das Einfüllen von Rohrreiniger in eine Kaffeemaschine zu irreparablen Schäden führt, dürfte **objektiv** für jedermann erkennbar sein. Unstreitig war die Flasche mit „**RohrGranate**“ beschriftet, sodass objektiv erkennbar war, dass es sich **nicht um ein Entkalkungsmittel** handelte. Zudem wies die Flasche unstreitig **mehrere Gefahrensymbole** auf, die auf die ätzende und giftige Eigenschaft hinwiesen. Bei einem Gerät, das – wie eine Kaffeemaschine – der **Zubereitung von Lebensmitteln** dient, dürfte es für jeden einleuchtend sein, dass beim Einfüllen anderer Flüssigkeiten als Wasser besonders sorgfältig geprüft werden muss, um was es sich handelt. Auch in **subjektiver** Hinsicht dürfte ein besonders schweres Verschulden der B vorliegen. Zwar dürfte zu berücksichtigen sein, dass B unstreitig **keine Erfahrung** mit dem Entkalken hatte. Gerade dann dürfte von ihr aber eine **besondere Sorgfalt** zu erwarten gewesen sein. Für den subjektiven Verschuldensvorwurf dürfte unerheblich sein, dass der Schaden nur deshalb entstanden ist, weil das Rohrreinigungsmittel **offenbar versehentlich** ebenfalls unter der Spüle stand. Denn insoweit ist unstreitig, dass B vor dem Zwischenfall **nicht wusste**, dass normalerweise unter der Spüle nur das Entkalkungsmittel aufbewahrt wird, das Rohrreinigungsmittel aber im Putzschrank – dies hat sie nach ihren eigenen Angaben in der Replik erst nachträglich erfahren. Damit dürfte sie nicht darauf vertraut haben können, dass sich unter den Flaschen nicht auch der bzw. ein Rohrreiniger befindet. B dürfte zwar die **Gefährlichkeit** ihrer Handlung tatsächlich **nicht bewusst** gewesen sein, allerdings dürfte sie die Gefährlichkeit **leichtfertig verkannt** haben, indem sie wie selbstverständlich davon ausging, das richtige Mittel zu verwenden. Auch wenn sich die Flaschen tatsächlich ähneln, dürfte von B zu erwarten gewesen sein, dass sie sich beim Vorhandensein **mehrerer ähnlicher Flaschen**, genau vergewissert, um was es sich handelt bzw. welche sie verwendet. *A.A., also ein milderer Fahrlässigkeitsgrad, gut vertretbar.*

c) Allerdings dürfte trotz grober Fahrlässigkeit die **Haftung der B der Höhe nach zu beschränken sein**. Denn **auch bei grober Fahrlässigkeit** dürfte nur „in der Regel“ eine volle Haftung anzunehmen sein, was aber Raum für Ausnahmen lässt (Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn. 157 f.). Ob eine Entlastung infrage kommt und wie weit sie geht ist nach einer **einzelfallbezogenen Abwägung**, in die u.a. die Höhe des Arbeitsentgeltes, die persönlichen Umstände des Arbeitnehmers und der Umstand, inwieweit der eingetretene Vermögensverlust des Arbeitgebers dem Betriebsrisiko zuzurechnen ist, einfließen, zu entscheiden (Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn. 157 f.). Daher dürfte zu berücksichtigen sein, dass für den Schaden **mitursächlich** geworden ist, dass sich das Rohrreinigungsmittel ebenfalls unter der Spüle befand,

sich die Flaschenformen ähnelten und damit eine **Verwechslung nicht fernliegend** war. Zwar dürfte nicht nachgewiesen sein, dass dies auf einem Verschulden der K beruht (s.o.), es dürfte aber ohne weiteres ihrem **Betriebsrisiko** zuzurechnen sein. Mildernd dürfte weiter zu berücksichtigen sein, dass der Schaden ein **Vielfaches des Monatslohnes der B** ausmacht. Auch, dass B **seit fünf Jahren bei K beschäftigt** und ihren **zwei kleinen Söhnen unterhaltspflichtig ist**, dürfte zu Gunsten der B zu berücksichtigen sein. In der Gesamtschau dürfte es angemessen sein, die Haftung auf **2/3 des Schadens (= 3.000,00 €)** zu beschränken, was 6 Monatsgehältern entspricht. *Mit entspr. Begründung dürfte eine (auch deutlich) höhere Quote bis hin zur vollen Haftung oder – insb. wenn grobe Fahrlässigkeit verneint wird – eine (auch deutlich) niedrigere Quote vertretbar sein. Aus § 823 I BGB dürfte sich aus denselben Gründen kein höherer Anspruch ergeben.*

## **II. Zinsen:**

In Bezug auf den zuzusprechenden Betrag von 3.000,00 € dürfte der **Zinsanspruch nur teilweise begründet** sein. K dürften allein **Prozesszinsen** nach **§§ 291, 288 I BGB** i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zustehen. Der Zinslauf dürfte nach **§ 291 BGB** i.V.m. **§ 187 I BGB** analog am **Tag nach der Klagezustellung** beginnen (Palandt/Grüneberg, § 291 Rn. 6), hier also am **25.07.2020**. Zinsen **vor diesem Tag** dürften B nicht zustehen, sodass die Klage insoweit **teilweise abzuweisen** sein dürfte. Denn eine Verzinsung vor Rechtshängigkeit dürfte **nicht als Verzugsschadensersatz** geschuldet sein, da sich B **mangels Mahnung der K nach Fälligkeit** im Sinne des **§ 286 I 1 BGB** nicht in Verzug befunden und eine Mahnung auch **nicht nach § 286 II, III BGB entbehrlich** gewesen sein dürfte. *Ein Zinsanspruch nach §§ 849, 823 I BGB ist nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen.*

## **C. Tenorierungsvorschlag:**

„Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2020 zu zahlen. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.“ *Ausführungen zur Entscheidungen über die Kosten, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, zum Streitwert sowie zu einem Rechtsbehelf oder Rechtsmittel und die Erteilung einer entsprechenden Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*